

**Satzung
über den Umweltbeirat
der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.
(Umweltbeiratssatzung - UBS)**

Die Stadt Weißenburg i. Bay. erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung --- GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes — KAG — (BayRS 2024-1-1), in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes — KG — (BayRS 2013-1-1F) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

Präambel

Alle in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Weißenburg i. Bay. bildet einen Umweltbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen des Natur-, Klima-, Tier- und Umweltschutzes zu beraten, insbesondere bei
 - Bauleit-, Landschafts- und Verkehrsplanung,
 - städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
 - Unterhalt und Pflege städtischer Grünflächen sowie
 - naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.Die Beratung geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Stadtrats, eines Ausschusses, der Stadtverwaltung oder des Oberbürgermeisters.
Die Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.
In die Bauleitplanung wird der Umweltbeirat analog zu Trägern öffentlicher Belange eingebunden.
- (3) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag hin im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Für Anträge an den Stadtrat und seine Ausschüsse ist der Beschluss von 2/3 seiner Mitglieder notwendig.
Dieses Antragsrecht gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (4) Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium

behandelt und einer Entscheidung zugeführt werden. Das Ergebnis ist dem Umweltbeirat mitzuteilen.

- (5) Der Vorsitzende des Umweltbeirats oder sein Vertreter hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Umweltbeirats vorzutragen.
- (6) Der Beirat soll ferner durch geeignete Maßnahmen, z.B. Umweltbildung, das allgemeine Verständnis für den Natur-, Klima- und Umweltschutz fördern.
- (7) Der Umweltbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche sein.

§ 2

Zusammensetzung, Berufungsvorschläge, Berufung, Abberufung, Amtszeit

- (1) Der Umweltbeirat besteht aus 10 durch den Stadtrat bestellte Mitgliedern. Von den 10 Mitgliedern gehören 7 örtlichen Vereinen und Verbänden an, die sich satzungsgemäß einem oder mehreren der in § 1 Abs. 2 genannten Themen widmen (Fragen des Natur-, Klima-, Tier- und Umweltschutzes). Die weiteren 3 Mitglieder kommen aus der Bürgerschaft.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindebürger nach Art. 15 Abs. 2 GO sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Stadtrat erfüllen.
Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.
- (3) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Umweltbeirat durch den Stadtrat. Der Berufung im Wege der Beschlussfassung geht eine geheime Wahl zur Feststellung eines Berufungsvorschlags durch den Stadtrat voraus. Es finden zwei getrennte Wahlzettel Verwendung, einer für die von den Vereinen und Verbänden vorzuschlagenden Personen und einer für die Bewerber aus der Bürgerschaft. Die Vereine und Verbände können bis zu zwei Personen aus ihren Mitgliedern zur Wahl vorschlagen. Die Amtszeit endet durch:
 - a) Ablauf der institutionellen Amtszeit
 - b) Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung
 - c) Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - d) TodBei vorzeitigem Ausscheiden eines Umweltbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Amtszeit des Umweltbeirats (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Umweltbeirat vom Stadtrat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Umweltbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Stadtrats.

§ 3 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Umweltbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet.
- (2) Die Mitglieder des Umweltbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Umweltbeirat seitens der Stadt Weißenburg i. Bay. unfall- und haftpflichtversichert.
- (3) Die Kosten übernimmt die Stadt Weißenburg i. Bay..

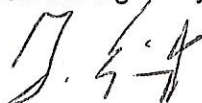
§ 4 Geschäftsgang

- (1) Der Umweltbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er hat zudem die Geschäftsführung inne. Der Vorsitzende beruft den Umweltbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung eines neu gewählten Umweltbeirates wird durch den Oberbürgermeister einberufen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung durch den Vorsitzenden des Umweltbeirates zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Umweltbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und der Stadt Weißenburg i. Bay. zuzuleiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

STADT WEIßENBURG I. BAY.
Weißenburg i. Bay., 25.03.2021



Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister